

Steuerliche Berücksichtigung von Pflegekosten für einen Angehörigen

Ist die zu pflegende Person finanziell nicht in der Lage, die Kosten für die Pflege aufzubringen, müssen regelmäßig die Angehörigen dafür aufkommen. Dieser Aufwand ist bei der damit belasteten Person unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich berücksichtigungsfähig.

1. Pflegekosten

Ein Abzug von übernommenen Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG ist möglich, wenn diese „zwangsläufig“ entstanden sind. Das heißt insbesondere, dass diese Aufwendungen nicht freiwillig gezahlt werden, sondern aufgrund der gesetzlichen Unterhaltspflicht. Diese Unterhaltspflicht besteht insbesondere gegenüber Eltern, Kindern und Ehepartner. Die Zwangsläufigkeit im oben genannten Sinne ist nicht gegeben, wenn die Pflegeleistung entlohnt wird und / oder das Pflegegeld weitergeleitet wird. In solchen Fällen kommt ein Abzug nur in der Höhe in Betracht, in der die Aufwendungen das Pflegegeld oder die Entlohnung übersteigen. Ebenso liegt keine Zwangsläufigkeit vor, wenn die zu pflegende Person finanziell selbst im Stande wäre, die Aufwendungen zu tragen.

Bei einer Unterbringung der unterstützten Person in einem Heim ist zu unterscheiden, ob die Unterbringung krankheits-, behinderungs- oder altersbedingt erfolgt.

Im Fall der krankheits- oder behinderungsbedingten Unterbringung, sind die gesamten an das Heim bezahlten Beträge als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Sofern der eigene Hausstand der zu pflegenden Person aufgelöst wurde, ist als Haushaltsersparnis der jeweils gültige Grundfreibetrag (2024: EUR 11.604) von den Aufwendungen abzuziehen.

Bei einer altersbedingten Unterbringung in einer Einrichtung, sind die reinen Pflegekosten von der zahlenden Person als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die reinen Pflegekosten von den Unterbringungskosten abgrenzbar sind. Diese Unterscheidung ist relevant, weil die Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung nach § 33 EStG abzugsfähig sind. Die Unterbringungskosten sind als Unterhaltsleistungen nach § 33a EStG unter Berücksichtigung der eigenen Einkünfte und Bezüge der untergebrachten Person abzugsfähig (siehe dazu unter 2.).

Die Ermittlung der zumutbaren Belastung ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

So hoch ist die zumutbare Belastung			
	Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte ...		
Familienstand	bis 15.340 Euro	bis 51.130 Euro	ab 51.130 Euro
Alleinstehende und einzeln veranlagte Ehepaare ohne Kinder	5 Prozent	6 Prozent	7 Prozent
Zusammenveranlagte Eheleute ohne Kinder	4 Prozent	5 Prozent	6 Prozent
Alleinstehende und Verheiratete mit 1 oder 2 Kinder	2 Prozent	3 Prozent	4 Prozent
Alleinstehende und Verheiratete mit 3 oder mehr Kinder	1 Prozent	1 Prozent	2 Prozent

2. Unterhaltsleistungen



Wie bereits unter 1. ausgeführt, ist die Übernahme von reinen Unterbringungskosten nach § 33a EStG als Unterhaltsleistungen abziehbar. Dabei ist keine zumutbare Belastung zu beachten, sehr wohl sind aber die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person zu beachten. Diese mindern die steuerlich berücksichtigungsfähigen Unterstützungsleistungen, soweit diese den Betrag von EUR 624 übersteigen. Liegen die Einkünfte und Bezüge über dem Grundfreibetrag (2024: EUR 11.604) ist kein Abzug von Unterhaltsleistungen möglich. Weiterhin darf die unterstützte Person über kein nennenswertes Vermögen verfügen, unschädlich ist ein Vermögen von bis zu EUR 15.500.

Über die oben beschriebene Höchstgrenze hinaus, kann die unterstützende Person zusätzlich Leistungen steuerlich geltend machen, die der Aufbringung der Beiträge der Basiskranken- und Pflegeversicherung der unterstützten Person dienen, wenn diese Person selbst Versicherungsnehmer ist.

Bei einer Aufnahme der unterstützten Person im eigenen Haushalt wird unterstellt, dass Aufwendungen für den Unterhalt der unterstützten Person in Höhe des jeweiligen Grundfreibetrags angefallen sind. Aber auch hier muss eine Gegenrechnung der eigenen Einkünfte und Bezüge - soweit diese EUR 624 übersteigen – erfolgen.

3. Fahrtkosten

Fahrtkosten für einen kranken oder pflegebedürftigen Angehörigen sind als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abzugsfähig, wenn ein Pflegegrad vorliegt. Unabhängig, ob ein solcher vorliegt, können Fahrten zu Ärzten und anderen medizinischen Einrichtungen immer geltend gemacht werden. Grundsätzlich können diese nur in Höhe der Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel angesetzt werden. Existiert ein solches nicht oder ist die Nutzung nicht zumutbar, können EUR 0,30 pro gefahrenen Kilometer angesetzt werden.

4. Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung gem. § 35a EStG

Leistet ein Angehöriger Zahlungen für Pflegeleistungen, ist zu unterscheiden, ob diese Pflegeleistungen in einem Heim (stationär) oder im Haushalt der pflegenden Person (ambulant) erbracht werden.

Werden die Pflegeleistungen stationär erbracht, kann diese die unterstützende Person nicht als haushaltsnahe Dienstleistung geltend machen. Dagegen kann die Unterstützung bei einer ambulanten Pflege auch von einem Dritten geltend gemacht werden, wenn er diese Aufwendungen getragen hat. Die Rechnungstellung für die Pflegeleistung muss nicht zwingend an den Angehörigen erfolgen, entscheidend ist die wirtschaftliche Belastung desjenigen, der den Steuerabzug nach § 35a EStG beantragt.

5. Pflege-Pauschbetrag

Pflegt eine Person persönlich eine andere Person in seinem oder in deren Haushalt, kann statt der nachgewiesenen Einzelkosten ein Pflegepauschbetrag nach § 33b Abs. 6 EStG geltend gemacht werden.

Dieser Pflegepauschbetrag beträgt bei

Pflegegrad 2	EUR	600
Pflegegrad 3	EUR	1.100
Pflegegrad 4 und 5	EUR	1.800

Maßgeblich ist der höchste in einem Jahr festgestellte Pflegegrad.

Ist die zu pflegende Person ständig hilflos (Merkzeichen „H“) wird auch ein Pflegepauschbetrag von EUR 1.800 gewährt.

Bei der pflegenden Person muss es sich um einen nahen Angehörigen oder um eine sehr nahestehende Person handeln, die Pflege muss unentgeltlich erfolgen. Weiter muss die Pflege persönlich erfolgen. Dem steht nicht entgegen, dass sich die Person fallweise von einem Pflegedienst unterstützen lässt.

Pflegen mehrere Personen, ist der Pflege-Pauschbetrag nach Köpfen aufzuteilen, unabhängig davon, ob alle Personen den Pauschbetrag tatsächlich in Anspruch nehmen. Werden mehrere Personen (z. B. beide Elternteile) gepflegt, kumulieren sich die Pflege-Pauschbeträge.

Der Pflegepauschbetrag kann nur unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der gepflegten Person beantragt werden.

